

‡ (Freier Verkauf von Baumwollwaaren für den Kleinhandel.) Die gestrige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Verordnung des Handelsministeriums, die unter gewissen Bedingungen gestattet, daß die Detaillisten von den am 19. Dezember 1916 in ihrem Besitze befindlichen Baumwollwaarenvorräthen bis 19. Juni 1917 je nach Qualität der Waaren weitere 5, respektive 10 Prozent frei verkaufen dürfen. Desgleichen können die Konfektionsbetriebe von den am 19. Dezember 1916 in ihrem Besitze befindlichen Vorräthen 12½ Prozent frei aufarbeiten. Diese Art des freien Verkaufs, beziehungsweise der Aufarbeitung bezieht sich jedoch nicht auf jene Waaren, die auf Grund des Anbotzwanges der Baumwollcentrale U. G. zum Kaufe angeboten wurden. Mit weiteren Aufklärungen dient die Baumwollcentrale U. G. (5. Bezirk, Kranh Lánosgasse 27).